

# DÜRFEN ELTERN MIT SCHULPFLICHTIGEN KINDERN AN SCHULTAGEN IN DEN URLAUB FAHREN?

## RECHTSTIPP FEBRUAR 2024

Die Semesterferien in der Steiermark stehen kurz bevor und damit werden für so manche Familien Urlaubsplanungen aktuell. Günstigere Angebote und die Vermeidung von Hauptreisezeiten können bei dem einen oder anderen die Überlegung aufkommen lassen, Kinder frühzeitig aus dem Unterricht zu nehmen. Der Rechtstipp für den Februar 2024 beschäftigt sich mit der Frage, ob man schulpflichtige Kinder vorzeitig aus der Schule nehmen bzw. die Ferienzeit um ein paar Tage überziehen darf und was etwaige Folgen eines solchen Vorhabens sein können.



**Andreas Schneider**  
Juristischer Mitarbeiter



### § Dürfen Eltern mit Kindern an Schultagen auf Urlaub fahren?

Grundsätzlich besteht für alle Kinder, die sich in Österreich aufhalten, eine Pflicht zum Schulbesuch. Diese wird im eigens dafür geschaffenen Schulpflichtgesetz geregelt. Gründe zum Fernbleiben von der Schule stellen laut diesem nur die Erkrankung des Schülers, eine übertragbare Krankheit der im Haushalt lebenden Personen, die Pflege von erkrankten Eltern und Angehörigen durch den Schüler, ein außergewöhnliches Lebensereignis (etwa ein Begräbnis), oder die nichtgefährdungsfreie Benutzbarkeit des Schulweges aufgrund von schlechter Witterung dar.

Auch muss der Klassenlehrer bzw. der Direktor vom Fernbleiben des Kindes schriftlich oder mündlich in Kenntnis gesetzt werden unter Nennung des Grundes, weshalb ein Schulbesuch nicht möglich ist. Dauert eine Erkrankung länger als eine Woche, so ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.

### § Dürfen Kinder vom Unterricht für Urlaube fernbleiben?

Ein verfrühter Urlaubswunsch der Familie wird generell nicht als legitimer Grund zum Fernbleiben von der Schule angesehen. Es kann jedoch beim Klassenlehrer darum angesucht werden, dass der Schüler aufgrund eines begründeten Anlasses dem Unterricht für einzelne Stunden, längstens aber einen Tag, fernbleiben kann. Der Schulleiter kann eine solche Erlaubnis für mehrere Tage, längstens aber eine Woche erteilen. Hierbei handelt es sich um Ermessensentscheidungen des Lehrers bzw. Schulleiters und können diese nicht beeinsprucht werden. Auf diesem Weg ist es aber möglich, vorzeitig einen Urlaub anzutreten oder über die Ferienzeit hinausgehend länger zu bleiben.

### § Welche rechtlichen Konsequenzen drohen hierbei?

Der Direktor hat während des Schuljahres dafür Sorge zu tragen, dass durch ihn oder eine beauftragte Person, wie etwa den Klassenlehrer, geeignete Maßnahmen gesetzt werden, um Schulpflichtverletzungen hintan zu stellen. Solche können etwa Verwarnungen des Schülers, aber auch der Erziehungsberechtigten sein. Eine Missachtung der Schulpflicht kann auch eine Verwaltungsübertretung darstellen. Bei mehr als drei unentschuldigten Fehltagen stehen einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde ausgesprochene Strafen zwischen € 110 bis € 440 ins Haus.